



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

In-Mould-Label (IML)

nach

Anforderungsprofil für In-Mould-Label (IML)

(Stand: September 2017)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Das Zertifizierungsprogramm basiert auf dem GS1 Anforderungsprofil für In-Mould-Label (IML). GS1 Germany unterstützt Unternehmen aller Branchen dabei, moderne Kommunikations- und Prozessstandards in der Praxis anzuwenden und damit die Effizienz ihrer Geschäftsabläufe zu verbessern. Unter anderem ist das Unternehmen in Deutschland für das weltweit überschneidungsfreie GS1 Artikelnummernsystem zuständig – die Grundlage des Barcodes. Darüber hinaus fördert GS1 Germany die Anwendung neuer Technologien zur vollautomatischen Identifikation von Objekten (EPC/RFID) und zur standardisierten elektronischen Kommunikation (EDI). Im Fokus stehen außerdem Lösungen für mehr Kundenorientierung (ECR – Efficient Consumer Response) und die Berücksichtigung von Trends wie Mobile Commerce, Multichanneling sowie Nachhaltigkeit in der Entwicklungsarbeit.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Hersteller und Erstinverkehrbringer von In-Mould-Label (IML) ihre Produkte entsprechend den Vorgaben des GS1 Anforderungsprofils u.a. mit der von GS1 vergebenen Zulassungsnummer zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen des GS1 Anforderungsprofils erfüllen.

In Bezug auf die Zertifizierung durch DIN CERTCO wenden Sie sich bitte an GS1 Germany info@gs1-germany.de oder telefonisch unter + 49 221 94714 -0, um die erforderlichen Schritte zur Systemteilnahme und zum Erhalt der Zulassungsnummer abzustimmen.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Datenbank auf der Homepage von DIN CERTCO <www.dincertco.de> abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab dem 2017-09-01.

INHALT

1	Anwendungsbereich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen	4
3	Produktanforderungen	4
	3.1 Anwendungsbezogene Prüfungen der IML.....	4
	3.2 Prüfungen der IML extern oder intern.....	5
4	Prüfung	5
	4.1 Allgemeines	5
	4.2 Prüfungsarten	5
	4.2.1 Erstprüfung.....	5
	4.2.2 Überwachungsprüfung.....	6
	4.2.3 Ergänzungsprüfung	6
	4.2.4 Sonderprüfung.....	6
	4.3 Probenahme	6
	4.4 Prüfungsdurchführung für den Zulassungsprozess	7
	4.5 Externe Prüfung	7
	4.6 Interne Prüfung	7
5	Zertifizierung	7
	5.1 Antrag auf Zertifizierung	8
	5.2 Einteilung der Typen	8
	5.3 Konformitätsbewertung	8
	5.4 Zertifikat	8
	5.5 Veröffentlichungen	9
	5.6 Gültigkeit des Zertifikats	9
	5.7 Verlängerung des Zertifikats.....	9
	5.8 Erlöschen des Zertifikats	9
	5.9 Änderungen/Ergänzungen	10
	5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	10
	5.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage.....	10
	5.10 Mängel am Produkt	10
6	Überwachung	11
	6.1 Eigenüberwachung durch den Hersteller.....	11
	6.1.1 Produktionsbegleitende Qualitätssicherung	11
	6.1.2 Qualitätsmanagement-System.....	11
	6.2 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO.....	11
	6.2.1 Allgemeines	11
	6.2.2 Vor-Ort-Audit	12
	Anhang A	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Anhang B	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für In-Mould-Label (IML) verwendet mit E Performance Behältern in der Fleischbranche, entsprechend den Vorgaben des Anforderungsprofils von GS1 Germany GmbH, und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Kennzeichnung mit der GS1 Zulassungsnummer. Die GS1 Zulassungsnummer nach bestandener Zertifizierung darf in Micro-Schrift auf das jeweilige IML gedruckt werden.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

- GS1 Anforderungsprofil für In-Mould-Label (IML)
- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Produktanforderungen

Das GS1 Anforderungsprofil für In-Mould-Label (IML) legt u.a. Anforderungen an folgende Punkte fest:

- Konformitätserklärung über die Lebensmittelkonformität des In-Mould-Labels
- Nachweis der allgemeinen Qualitätsfähigkeit
- Nachweis der spezifischen Qualitätsfähigkeit
- Global Returnable Asset Identifier (GRAI)
- Positionen, Größe und Anzahl der IML
- Qualitätskriterien und deren Überwachung
- Beladung und Transport
- Datenerfassung und -verwaltung

3.1 Anwendungsbezogene Prüfungen der IML

Entsprechend Abschnitt 4.3 des GS1 Anforderungsprofils für In-Mould-Label (IML) gelten folgende Anforderungen an die produktionsbegleitende interne Qualitätssicherung im Rahmen der Eigenüberwachung (siehe Tabelle 1). Die nachfolgenden Qualitätsprüfungen werden an nicht gemouldeten Labeln durchgeführt.

Tabelle 1 Qualitätssicherung im Rahmen der Eigenüberwachung

Erforderliche Prüfung	Prüfhäufigkeit
Waschtest	Im laufenden Produktionsprozess
Prüfung der IML auf Gleichheit	Im laufenden Produktionsprozess
Dokumentation	Im laufenden Produktionsprozess

3.2 Prüfungen der IML extern oder intern

Entsprechend Abschnitt 4.4 des GS1 Anforderungsprofils für In-Mould-Label (IML) müssen folgende Prüfungen extern oder intern durchgeführt werden. Alle nachfolgenden Prüfungen werden jeweils an nicht gemouldeten Labeln durchgeführt. Die Tests müssen mindestens einmal pro Produktionslos erfolgen und werden hierbei qualifiziert dokumentiert.

- Lesequalität
- Chemische Beständigkeit der Label gegenüber Testflüssigkeiten bei Raumtemperatur
- Chemische Beständigkeit der Label gegenüber Waschlauge bei 70°C
- Chemische Beständigkeit der Label gegenüber Waschlauge bei 90°C
- Chemische Beständigkeit der Label gegenüber Isopropylalkohol (und MEK)
- Beständigkeit gegenüber Waschvorgängen
- Prüfung der Label auf Reibecktheit
- Beständigkeit der Label gegenüber UV-Licht
- Beständigkeit der Label gegenüber Tiefkühltemperaturen

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Werden die erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der IML extern durchgeführt, arbeitet DIN CERTCO mit qualifizierten Prüflaboratorien zusammen. Gemäß GS1 Anforderungsprofil für In-Mould-Label (IML) kann der Hersteller selbst für die Durchführung der Prüfungen nach Abschnitt 3.2 verantwortlich sein. Dies gilt nur für den Zulassungsprozess.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Bauartprüfung, Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

Sie besteht aus einem Vor-Ort-Audit entsprechend Abschnitt 6.2 zur Überprüfung des QS-Systems entsprechend Abschnitt 6.1.

4.2.2 Überwachungsprüfung

Die Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung) erfolgt im Rahmen eines Vor-Ort-Audits, wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen durchgeführt und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase dem typgeprüften Produkt entspricht.

Im Rahmen des Vor-Ort-Audits wird überprüft, ob die produktionsbegleitende Qualitätssicherung entsprechend Abschnitt 3.1 des Zertifizierungsprogramms weiterhin durchgeführt und die Übereinstimmung mit den Produkthanforderungen aufrechterhalten wird.

4.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.9) am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit GS1 Germany und ggf. dem Prüflaboratorium festgelegt.

4.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt bei:

- festgestellten Mängeln
- Wechsel des Produktionsstandortes
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit GS1 Germany und ggf. dem Prüflaboratorium festgelegt (siehe Anhang B).

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

4.3 Probenahme

Falls erforderlich werden Proben für die Erstmusterprüfung und ggf. für die Wiederholungsprüfung in der Regel vom Hersteller oder Erstinverkehrbringer bei dem mit der Prüfung beauftragten Prüflaboratorium angeliefert. Die Kosten hierfür trägt der Hersteller, ggf. der Erstverkehrbringer.

Die Anzahl der Proben für die Produktprüfung wird zwischen DIN CERTCO und dem Prüflaboratorium abgestimmt, soweit sie nicht in den gültigen Prüfgrundlagen geregelt ist.

4.4 Prüfungsdurchführung für den Zulassungsprozess

Die Prüfungsdurchführung erfolgt entsprechend Abschnitt 3.2 des Zertifizierungsprogramms.

4.5 Externe Prüfung

Mit der Durchführung der Prüfung ist ein qualifiziertes Prüflaboratorium zu beauftragen. Dies gilt nur für den Zulassungsprozess.

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC17025, Abschnitt 5.10 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen, inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- ggf. weitere normativ geforderte Punkte

4.6 Interne Prüfung

Werden die erforderlichen Prüfungen nach Abschnitt 3.2 durch den Hersteller intern durchgeführt, sind diese in Form von Prüfberichten in Anlehnung an DIN EN ISO/IEC17025, Abschnitt 5.10 zu dokumentieren. Dies gilt nur für den Zulassungsprozess.

5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes mit den Anforderungen des GS1 Anforderungsprofils für In-Mould-Label (IML) auf Grundlage von Prüfberichten und dem Ergebnis des Vor-Ort-Audits durch Mitarbeiter der DIN CERTCO oder von qualifizierten externen Auditoren.

Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Zertifikat bestätigt die Konformität mit den Anforderungen des GS1 Anforderungsprofils und des Zertifizierungsprogramms. Das Zertifikat berechtigt in Verbindung mit dem Systemvertrag und Lizenzvertrag mit GS1 Germany zur Kennzeichnung des In-Mould-Labels (IML) mit der GS1 Zulassungsnummer in Micro-Schrift auf dem jeweiligen IML.

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Erstinverkehrbringer sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Nachweis des Abschlusses des Lizenz- und Systemvertrages mit GS1 Germany
- Nachweis über die vorläufige GS1 Zulassungsnummer
- Nachweis einer gültigen Zertifizierung des Qualitätssystems nach DIN EN ISO 9001

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer, Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen (siehe Anhang A).

5.2 Einteilung der Typen

In-Mould-Labels (IML), die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Typ (Modell) definiert (siehe Tabelle 2). Zertifizierungsrelevante Merkmale sind z. B. Eigenschaften, die die Sicherheit, Funktion oder Handhabung wesentlich beeinflussen und daher unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jeden Typ (Modell) wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Typ der IML entspricht dem Typ von E Performance Behältern (E1, E2 und E3).

Tabelle 2 Übersicht der Typen von E Performance Behältern

Typnummer	Bezeichnung
99999	E1 Performance
99998	E2 Performance
99997	E3 Performance

5.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüf- und Auditberichtes bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des GS1 Anforderungsprofils und des Zertifizierungsprogramms erfüllt. Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.4 Zertifikat

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat mit einer Registernummer und dem Verweis auf die GS1 Zulassungsnummer aus.

GS1 Zulassungsnummern dürfen ausschließlich für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Produkt entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Aufbau der Registernummer: **IML000**

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

5.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de unter <Zertifikatinhaber oder Registernummer> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten des zertifizierten Produktes eingesehen werden.

5.6 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Aussetzen oder Erlöschen des Zertifikats geht eine Information an GS1 Germany.

5.7 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Zeitraum hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen nach Abschnitt 5.1 führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Überwachungsprüfung nach Abschnitt 4.2.2, die von DIN CERTCO bewertet werden.

5.8 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Produktkonformität nach Abschnitt 4 des Zertifizierungsprogramms nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Zertifikat, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf. Eine entsprechende Information geht an GS1 Germany.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 6.2 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifikat oder die GS1 Zulassungsnummer vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus dem GS1 Anforderungsprofil und diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

5.9 Änderungen/Ergänzungen

5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit GS1 Germany und ggf. dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

5.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 4.2.3) vorzulegen.

5.10 Mängel am Produkt

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber, in der Regel der Hersteller, von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit GS1 Germany und ggf. dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Hersteller hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Hersteller DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm das Zertifikat entzogen und GS1 Germany entsprechend informiert.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist

nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

6 Überwachung

6.1 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkeigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

6.1.1 Produktionsbegleitende Qualitätssicherung

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Datum der Herstellung
- Datum der Prüfung
- Ergebnis der Prüfung und ggf. Vergleich mit den festgelegten Anforderungen
- Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- Datum der Aufzeichnung

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Hersteller unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

6.1.2 Qualitätsmanagement-System

Nach Abschnitt 1.3.2 des GS1 Anforderungsprofils ist der Hersteller verpflichtet eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 nachzuweisen.

6.2 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

6.2.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung findet in regelmäßigen Abständen von jeweils einem Jahr statt.

DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsprüfungen die Konformität des Produktes mit den im GS1 Anforderungsprofil und dem Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen sowie ggf. im Rahmen von Vor-Ort-Audits die Wirksamkeit der produktionsbegleitenden Qualitätssicherung nach Abschnitt 3.1 und 6.1.

6.2.2 Vor-Ort-Audit

Im Rahmen eines Vor-Ort-Audits überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter die Fertigungseinrichtungen und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen dahingehend, ob sie für die ordnungsgemäße Herstellung geeignet sind.

Das Audit dient auch der Feststellung, ob die fertigungstechnischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen nach Abschnitt 3 gegeben sind. Über das Audit wird ein gesonderter Auditbericht ausgestellt.

Sind die Ergebnisse des Audits nicht ausreichend, so ist der Hersteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Hersteller ist in diesem Fall der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zur Erfüllung aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Hersteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen (siehe auch Abschnitt 5.8).

Anhang A Weg zum zertifizierten In-Mould-Label (IML)

A1 Competence Center Mehrwegtransportverpackung (CC MTV) der GS1 Germany

- Nachweis einer gültigen Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001
- Abschluss Lizenz- und Systemvertrag
- Erteilung einer vorläufigen GS1 Zulassungsnummer

A2 Prüfung der IML extern oder intern

Beauftragung der Laborprüfung entsprechend den Anforderungen des Anforderungsprofils für In-Mould-Label (IML) bei einem qualifizierten Prüflaboratorium, ggf. Vorlage eines Prüfberichts über die interne Prüfung der IML.

A3 Antrag auf Zertifizierung bei DIN CERTCO

- Antragstellung zur Zertifizierung unter Verwendung des DIN CERTCO Antragsformulars
- Einreichung folgender Unterlagen:
 - Nachweis einer gültigen Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001
 - Übermittlung des Prüfberichts
 - Übermittlung der vorläufigen GS1 Zulassungsnummer

A4 Durchführung des Vor-Ort-Audits

Auditdurchführung durch Mitarbeiter von DIN CERTCO oder durch einen qualifizierten Auditor. Bitte beachten Sie, dass die Auditdurchführung an einem Tag zu erfolgen hat, an dem mindestens ein Typ von IML gefertigt wird.

A5 Konformitätsbewertung

Konformitätsbewertung auf Übereinstimmung der eingereichten Dokumente mit den Anforderungen des Anforderungsprofils für In-Mould-Label. Sollten Abweichungen von den Anforderungen festgestellt werden, so werden diese in Form eines schriftlichen Abweichungsberichtes übermittelt.

A6 Ausstellen des Zertifikats und Freigabe der GS1 Zulassungsnummer in CC MTV

A7 Überwachungsprüfung

Jährliche Überwachung in Form von einem Vor-Ort-Audit durch Mitarbeiter der DIN CERTCO oder einem qualifizierten Auditor.

A8 Verlängerung der Zertifizierung

Rechtzeitige Antragstellung zur Re-Zertifizierung (Verlängerung) unter Verwendung des DIN CERTCO Antragsformulars vor Ablauf der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeit.

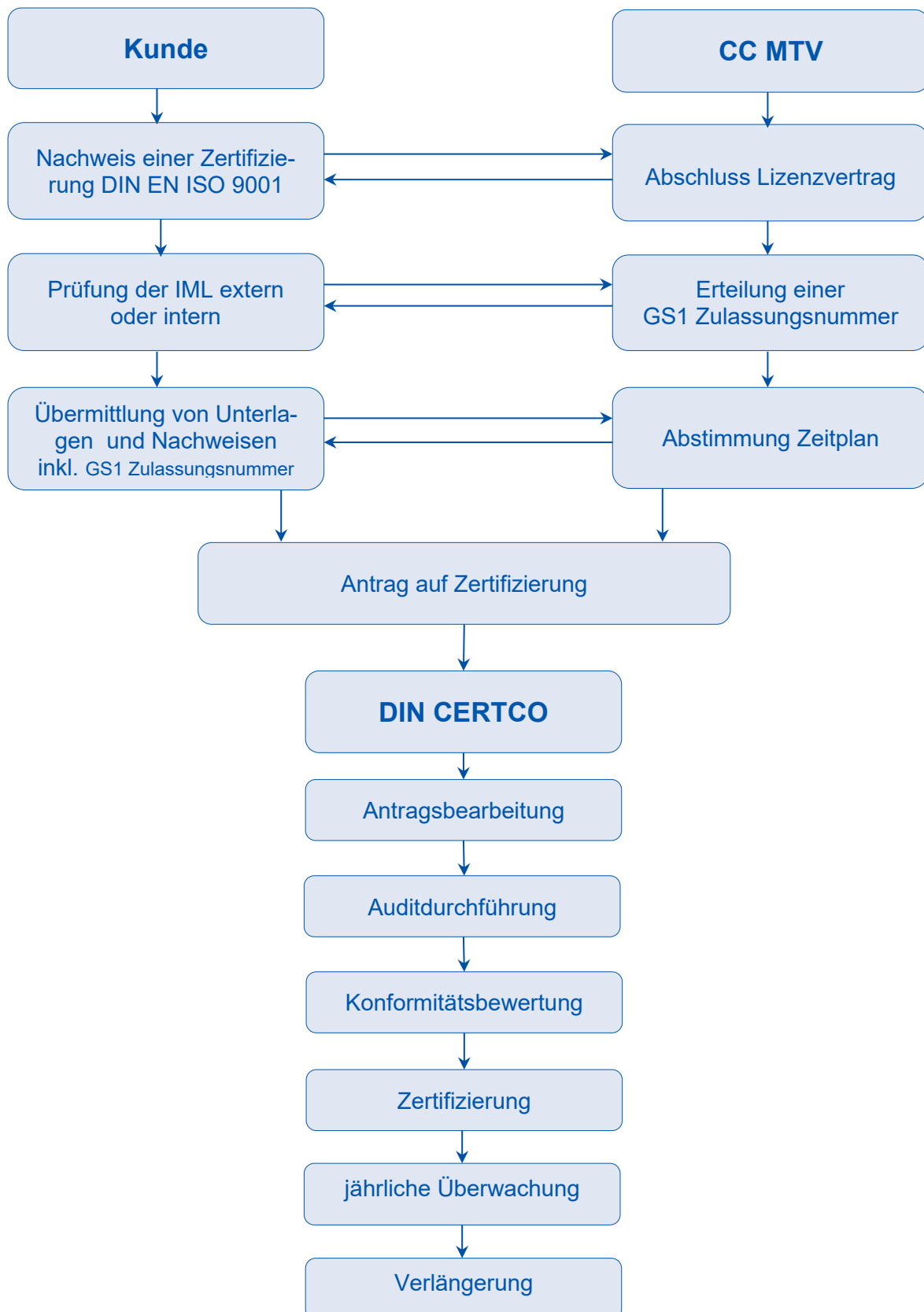


Abbildung 1 Der Weg zum zertifizierten In-Mould-Label (IML)

Anhang B Durchführung der Sonderprüfungen

Die von DIN CERTCO vergebenen Zeichen stehen für Qualität, Zuverlässigkeit, Sicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz und damit für durchweg positive Attribute.

Mit ihnen können Zertifikatinhaber ihre Produkte bzw. Dienstleistungen kennzeichnen, sofern sie ein ordnungsgemäßes Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren durchlaufen haben. Diese Zertifizierungsverfahren werden nach strengen Akkreditierungsregeln durchgeführt und begründen damit den Erfolg und das Ansehen der vergebenen Zeichen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate und Zeichen wird von DIN CERTCO überwacht. Bei einer missbräuchlichen Verwendung leitet DIN CERTCO die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung, z. B. in Form von Sonderprüfungen ein. Diese können z. B. auch auf begründeten Verdacht und unter Vorlage entsprechender Nachweise durch Dritte schriftlich beantragt werden (siehe hierzu auch den Abschnitt „Sonderprüfung“ des jeweiligen Zertifizierungsprogramms).

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit einem qualifizierten Prüflaboratorium festgelegt. Sowohl der Zertifikatinhaber als auch der ggf. anzeigende Dritte werden über die Einleitung einer Sonderprüfung informiert (jedoch ohne Nennung des anzeigenden Dritten).

Die hierfür erforderlichen Prüfmuster werden durch DIN CERTCO oder einen von ihr beauftragten Dritten aus dem Lager des Zertifikatinhabers oder aus dem Markt entnommen.

Werden durch die Sonderprüfung tatsächlich Mängel an zertifizierten Produkten festgestellt, müssen diese vom Zertifikatinhaber innerhalb einer festgelegten Frist abgestellt werden. DIN CERTCO ist zum Schutz der Zeichen berechtigt, die Zertifizierung bis auf Widerruf auszusetzen bzw. bei besonders schwerwiegenden Mängeln sogar zu löschen. In beiden Fällen ist der Zertifikatinhaber nicht mehr berechtigt, das Zertifikat bzw. das Zeichen zu nutzen. Weiteres hierzu regelt das jeweilige Zertifizierungsprogramm.

Der anzeigende Dritte erhält von DIN CERTCO regelmäßig Informationen über den Stand des Sonderprüfungsverfahrens und auch das abschließende Ergebnis der Sonderprüfung, jedoch keine Detailinformationen wie den Sonderprüfbericht oder den E-Mail-Verkehr mit dem Zertifikatinhaber.

Selbstverständlich entstehen durch dieses Sonderprüfungsverfahren Kosten. Werden bei einer Sonderprüfung tatsächlich Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter gehen die Kosten zu Lasten der unterliegenden Partei. Es gilt hierbei die jeweils gültige Gebührenordnung der entsprechenden Zertifizierung.

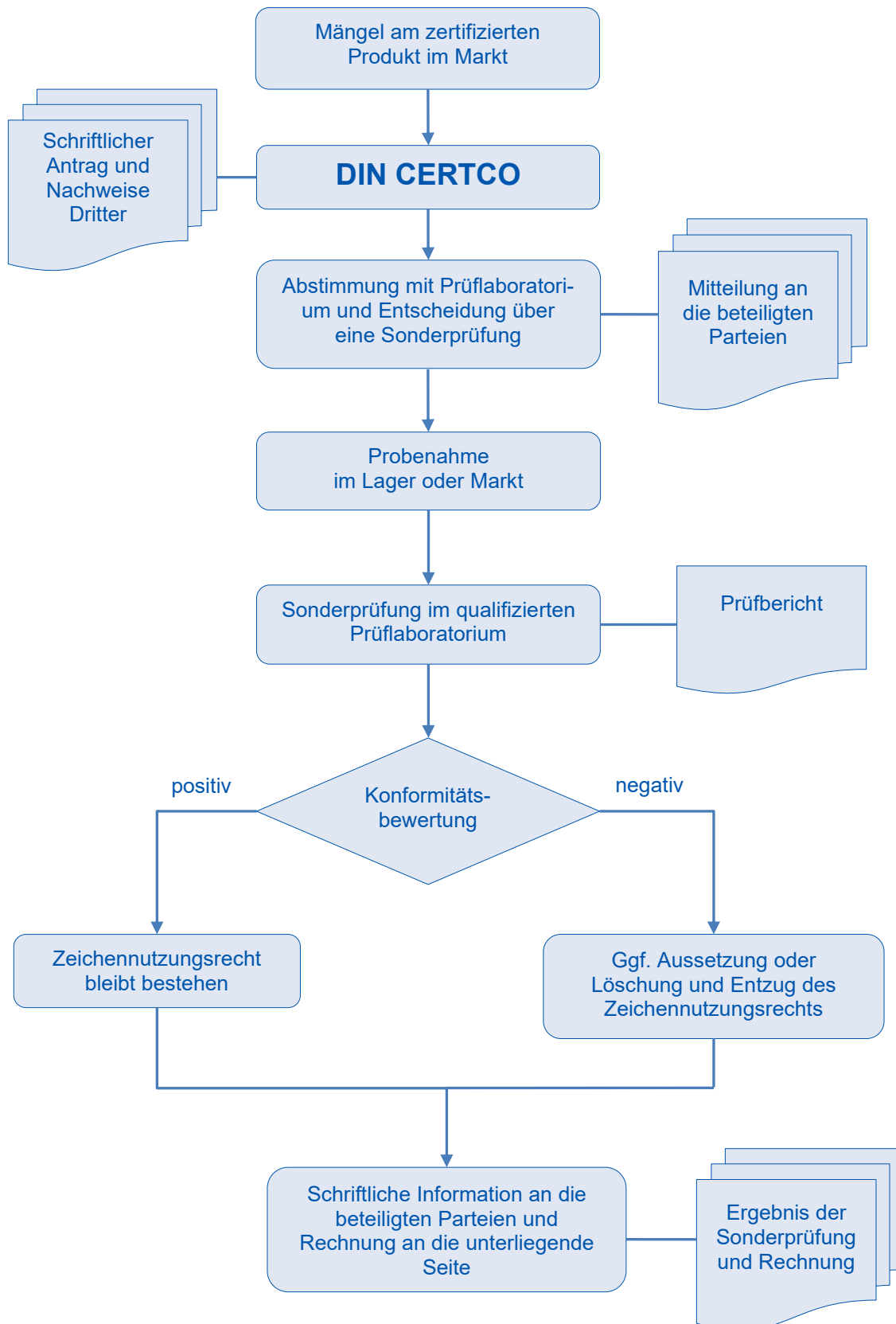


Abbildung 2 Ablauf Durchführung von Sonderprüfungen